

8.
April
2008

**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur Vereinbarung zwischen
Bund und Kantonen betreffend Umsetzung,
Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-
Besitzstands**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands bei.
2. Der Grosse Rat ist zuständig, die Vereinbarung gemäss Artikel 13 der Vereinbarung zu kündigen.
3. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.
4. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 8. April 2008

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Stalder*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom
3. September 2008*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1553 vom 17. September 2008:
Inkraftsetzung auf den 1. November 2008

Anhang

Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands

gestützt auf Art. 1 Abs. 2 Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung der Schweiz an Schengen und Dublin¹⁾:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Die Vereinbarung regelt insbesondere:

- a) die Informationsübermittlung zwischen Bund und Kantonen im Geltungsbereich der Assoziierungsabkommen von Schengen und Dublin;
- b) die Vertretung und Mitwirkung der Kantone in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU;
- c) die Erarbeitung gemeinsamer Positionen der schweizerischen Delegationen in den Gemischten Ausschüssen;
- d) die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Bund und Kantonen bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung von neuen Rechtsakten und Massnahmen der EU gemäss Art. 7 des Schengen-Assoziierungsabkommens (SAA)²⁾ und Art. 4 des Dublin-Assoziierungsabkommens (DAA)³⁾, die von der EU an die Schweiz notifiziert sind (nachfolgend neue Rechtsakte und Massnahmen).

Zusammenarbeit

Art. 2 ¹ Bund und Kantone arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in den von Schengen/Dublin tangierten Bereichen eng und einvernehmlich zusammen. Die Kantone wirken insbesondere an der Entwicklung sowie an der Anwendung und Umsetzung des Schengen/Dublin-Besitzstands mit.

² Bund und Kantone sorgen dabei für die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, damit die internationalen Verpflichtungen der Schweiz aus dem SAA und dem DAA zeitgerecht und effizient erfüllt werden.

¹⁾ BBl 2004 7149

²⁾ SR 0.360.268.1

³⁾ SR 0.142.392.68

³ Sie informieren sich gegenseitig umfassend und frühzeitig über die internen Rechtsetzungsprojekte in den Anwendungsbereichen des SAA und des DAA.

⁴ Sie tauschen sich über die Rechtsprechung in diesen Gebieten aus.

2. Abschnitt: Sicherstellung der Information, Koordination und Kooperation

Kontaktstellen
zwischen Bund
und Kantonen

Art. 3 Für die ordnungsgemässe Anwendung dieser Vereinbarung bezeichnen der Bund und die Kantone je eine Kontaktstelle.

Informations-
übermittlung

Art. 4 ¹ Bund und Kantone informieren sich in der Regel über ihre Kontaktstellen.

² Der Bund stellt sicher, dass die von der EU an die Schweiz adressierten Informationen, Daten und Dokumente den Kantonen umgehend übermittelt werden.

³ Er betreibt ein elektronisches Portal, welches Bund und Kantonen die unmittelbare Verfügbarkeit von Informationen und Daten ermöglicht.

Koordination

Art. 5 ¹ Bund und Kantone sprechen ihre Stellungnahmen in der Regel intern ab, bevor sie diese über die Kontaktstellen übermitteln.

² Sie koordinieren die Umsetzung in den Anwendungsbereichen des SAA und des DAA, insbesondere in zeitlicher Hinsicht.

3. Abschnitt: Entwicklung, Umsetzung und Anwendung des Schengen/Dublin-Besitzstands

Mitwirkung der
Kantone in den
Gemischten
Ausschüssen und
Arbeitsgruppen
der EU

Art. 6 ¹ Die Kantone beteiligen sich an der Erarbeitung der schweizerischen Positionen in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU in Bereichen, die ihre Zuständigkeiten betreffen oder ihre wesentlichen Interessen berühren.

² Sie entsenden Vertreterinnen und Vertreter in Arbeitsgruppen des Bundes, welche die Vorbereitungs- und Hintergrundarbeiten für Verhandlungen in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU leisten.

³ Sie sind Teil der schweizerischen Delegation und wirken in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU mit.

⁴ Die schweizerischen Delegationen in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU werden in der Regel durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Bundes geleitet.

Notifikation	Art. 7 Der Bund leitet die von den EU-Institutionen erhaltenen Notifikationen über neue und von der Schweiz zu übernehmende Rechtsakte oder Massnahmen der EU im Rahmen des Schengen/Dublin-Besitzstands umgehend an die Kontaktstelle der Kantone weiter.
Übernahme- verfahren	Art. 8 ¹ Der Bund entscheidet über die Übernahme von neuen Rechtsakten und Massnahmen der EU sowie über die dafür benötigten Fristen. ² Kommen die Kantone zum Schluss, dass die Übernahme eines neuen Rechtsaktes oder einer neuen Massnahme der EU ihre Zuständigkeiten betreffen oder ihre wesentlichen Interessen berühren, so kommt ihrer Stellungnahme nach Art. 5 Abs. 1 besondere Bedeutung zu.
Umsetzung	Art. 9 ¹ Bund und Kantone gewährleisten die rechtzeitige Umsetzung von Rechtsakten oder Massnahmen. ² Sie informieren sich frühzeitig über die eingeleiteten Massnahmen und den Abschluss der Umsetzungsarbeiten.

4. Abschnitt: Berichterstattung und Kostentragung

Berichterstattung	Art. 10 Bund und Kantone erstatten den Gemischten Ausschüssen Bericht im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 SAA und Artikel 6 Absatz 1 DAA über die Auslegung und Anwendung des Schengen- bzw. Dublin-Besitzstands durch Verwaltungsbehörden und Gerichte.
Kostentragung	Art. 11 ¹ Bund und Kantone übernehmen ihre eigenen mit der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands verbundenen Kosten sowie die Kosten der Teilnahme in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU. ² Die Kantone leisten einen angemessenen Beitrag an den technischen Betrieb des Schengen-Portals gemäss Art. 4 Abs. 3.

5. Abschnitt: Konfliktregelung

Beilegung von Streitigkeiten	Art. 12 ¹ Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind durch den Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (nachfolgend KdK) einvernehmlich zu lösen. ² Unterschiedliche Auffassungen zur Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands sind durch Verhandlungen zu bereinigen.
---------------------------------	---

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Kündigung

Art. 13 ¹Die vorliegende Vereinbarung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

² Bund und Kantone haben ihre laufenden Verpflichtungen in jedem Fall einzuhalten.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹Die vorliegende Vereinbarung erfordert die Genehmigung durch alle Kantone.

² Die KdK informiert den Bundesrat über die Genehmigungen nach Abs. 1.

³ Der Bundesrat legt das Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung nach Anhörung der KdK fest.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Präsident:

Die Bundeskanzlerin:

...

Im Namen der Kantone: